

Netzanschlussauftrag | Herstellung Glasfaseranschluss im Außenbereich

1. Auftraggeber/in bzw. Eigentümer/in

Frau Herr Firma

Firma

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Geburtsdatum

Telefon / Mobilfunknummer

E-Mail-Adresse (Pflichtangabe, sofern vorhanden)

Ich/Wir sind Eigentümer des vorgenannten Grundstücks (Installationsadresse).

2. Installationsadresse (falls abweichend von 1.)

Abweichende Installationsanschrift für den Glasfaseranschluss:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

ggf. alternativer Ansprechpartner/in

Telefon / Mobilfunknummer alternativer Ansprechpartner/in

E-Mail-Adresse alternativer Ansprechpartner/in

3. Beauftragte Leistung und Anschlussyp im Außenbereich

Preis (einmalig)

Standard-Glasfaseranschluss Einfamilienhaus (max. 1 - 2 Wohneinheiten) im Außenbereich bis zur trassenseitigen Gebäudefront durch den Breitband-Zweckverband Nordfriesland-Nord (BZV) während der Vermarktungsphase der Außenbereiche bei gleichzeitigem Abschluss eines Telefon- und Internetvertrages (optional mit TV) bei einem im Glasfasernetz verfügbaren Provider (aktuell nordischnet) kostenfrei.

0,00 €

inkl.
gesetzl. USt. *

Optionale Innenhausverkabelung sowie Tiefbau ab trassenseitiger Gebäudefront kostenpflichtig (siehe Punkt 4).

Angebotsstellung für Glasfaseranschluss für ein Mehrfamilienhaus im Außenbereich (ab 3 Wohneinheiten).

nach individuellem
Angebot

4. Kosten für Mehrmeter Tiefbau und Innenhausverkabelung im Außenbereich (bei Bedarf)

Preis (einmalig)

Mehrmeter Tiefbau: Glasfaseranschlüsse im Außenbereich, die durch den Breitband-Zweckverband Nordfriesland-Nord (BZV) errichtet werden, sind während der Vermarktungsphase bis zur trassenseitigen Gebäudefront **kostenfrei**, sofern Sie zum Ausbaugbiet des BZV gehören (Termine, Fristen und Ausbaugbiet abrufbar über die Internetseite www.breitband-nf.de). Tiefbau-Mehrmeter über die trassenseitige Gebäudefront hinaus wird der BZV dem Auftraggeber bzw. Eigentümer in Rechnung stellen. Die Festlegung der Bauweise erfolgt im Rahmen einer technischen Begehung durch den BZV vor Baubeginn.

42,00 €

pro Meter
inkl. gesetzl. USt.*

Innenhaus Gebäudeverkabelung: Ist eine Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis notwendig oder soll diese auf Kundenwunsch hergestellt werden, ist diese für den Auftraggeber kostenpflichtig. Die Festlegung der Innenhausverkabelung erfolgt im Rahmen einer technischen Begehung durch den BZV. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die BNG.

149,00 €

pro angefangene
10 Meter
inkl. gesetzl. USt.*

Soweit das zu versorgende Gebäude über zwei Wohneinheiten verfügt (z.B. Häuser mit Einliegerwohnung oder Ferienwohnung), wird die notwendige bzw. kundenseitig gewünschte Innenhausverkabelung nach Absprache im Rahmen der Begehung durch den BZV mit dem Eigentümer/in festgelegt und dokumentiert.

* die genannten Preise beinhalten die zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift gültige gesetzliche USt. (aktuell 19 %). Bitte beachten Sie die Allgemeinen Bedingungen für die Herstellung von Glasfaseranschlüssen in den Außenbereichen.

- Rückseite unbedingt beachten -

Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Husumer Str. 63

25821 Breklum

E-MAIL info@breitband-nf.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG:

Daniel Pastewka

TEL 04671 79796-10

FAX 04671 79796-12

HRA 7067 FL

STEUER-NR. 17 285 26709

VR Bank Nord eG

IBAN DE08217635420007012420

BIC GENDEF1BDS

UST.-ID DE275341931

5. Verbindliche Beantragung und Erklärung Kostenübernahme

Hiermit beantrage ich die Installation und Einbringung, der für den Betrieb meines Glasfaseranschlusses notwendigen aktiven Technik an der oben genannten Anschlussadresse durch die Breitbandnetz GmbH & Co. KG. Ich erkläre mich als Auftraggeber/in damit einverstanden, dass ich anfallende Tiefbaumehrmeter und/oder Mehrkosten im Bereich der Innenhausverkabelung zu den vereinbarten Konditionen selbst trage.

Ich bestätige, dass ich die Allgemeinen Bedingungen für die Herstellung von Glasfaseranschlüssen in den Außenbereichen vollständig erhalten, gelesen und verstanden habe (insbesondere die Informationen zum Widerrufsrecht und Datenschutz).

X

Datum und Ort

X

Unterschrift Auftraggeber/in bzw. Eigentümer/in gemäß Punkt 1.

Achtung: nur von BNG auszufüllen

6. Bestätigung des Auftrags

Hiermit bestätigt die Breitbandnetz GmbH & Co. KG den Netzanschlussauftrag.

X

Datum und Ort

X

Unterschrift Breitbandnetz GmbH & Co. KG

Die Auftragsbestätigung von der Breitbandnetz GmbH & Co. KG erfolgt nur, sofern die Voraussetzungen für die Errichtung eines Glasfaseranschlusses gegeben sind. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung zu Stande. Sofern der BNG unter Punkt 1 die erforderliche Angabe zur E-Mail-Adresse gemacht wurde, erfolgt die Zusendung der Auftragsbestätigung ggf. per E-Mail an die dort angegebene E-Mail-Adresse.

Allgemeine Bedingungen für die Herstellung von Glasfaseranschlüssen in den Außenbereichen

Stand: 06.02.2020

1. Geltungsbereich

1.1 Für die Verträge der Breitbandnetz GmbH & Co. KG (BNG) (nachfolgend auch „Netzbetreiber“ genannt) für die Herstellung von Glasfaseranschlüssen in den Außenbereichen gelten ausschließlich die Allgemeinen Bedingungen für die Herstellung von Glasfaseranschlüssen (nachfolgend „ABG“ genannt) in den Außenbereichen.

1.2 Jeglichen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diesen ABG entgegenstehende, hiervon abweichende, ergänzende oder einseitige Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, auch wenn in einen Bestelltext aufgenommen werden, gelten auch dann nicht, wenn die BNG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder entgegennimmt; es sei denn, die BNG hätte solchen Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Gegenstand des Vertrages

2.1 Die BNG verpflichtet sich, zu den im Auftragsformular genannten Preisen und Bedingungen und zu diesen ABG für die Herstellung von Glasfaseranschlüssen in den Außenbereichen an der im Auftragsformular genannten Installationsadresse, die für den Betrieb des Glasfaseranschlusses notwendige aktive Technik zu installieren.

2.2 Der Auftraggeber beauftragt den Breitband-Zweckverband Nordfriesland-Nord (BZV) unabhängig von dieser Vereinbarung mit der Herstellung der passiven Glasfaserinfrastruktur und möchte einen Glasfaseranschluss an der genannten Anschlussstelle bzw. Installationsadresse erhalten.

2.3 Die BNG wird als Netzbetreiber die für den Netzbetrieb notwendige aktive Technik einbringen und das Breitbandnetz (passive Glasfaserinfrastruktur) nach Fertigstellung vom BZV pachten und betreiben.

2.4 Der vom BZV installierte APL (Abschlusspunkt Linientechnik) bildet den Abschluss der passiven Infrastruktur. Das von BNG installierte ONT (Netzabschlussgerät) bildet den Abschlusspunkt des Netzes.

3. Voraussetzungen für einen Glasfaseranschluss in den Außenbereichen

3.1 Voraussetzung für die Errichtung eines Glasfaseranschlusses durch die BNG in den Außenbereichen ist, dass die Installations- bzw. Anschlussadresse zum Ausbaugelände des BZV gehört bzw. das Gebäude durch den BZV erschlossen wird.

3.2 Eine kostenfreie Anschlussmöglichkeit durch den BZV besteht nur während der Vermarktungsphase der Außenbereiche. Die Termine und Fristen können beim BZV und bei der BNG jederzeit angefragt oder auf der Internetseite der BNG unter www.breitband-nf.de eingesehen werden.

3.3 Für nachträgliche Glasfaseranschlüsse außerhalb der Vermarktungsphase wird die BNG ggf. ein entsprechendes gesondertes Angebot erstellen.

3.4 Weitere Voraussetzung für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses durch den BZV ist der vorherige Abschluss und die spätere Aktivierung eines Telefon- und Internetvertrages bzw. Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten (optional mit TV) mit einem im Netz verfügbaren Service-Provider über den Glasfaseranschluss an der entsprechenden Anschlussadresse bzw. Installationsadresse, sowie ein Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag für lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetze gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz mit der BNG bzw. dem BZV.

3.5 Der Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten kann alternativ vom Bewohner des Objektes (bspw. Mieter) abgeschlossen werden. Ein Abschluss des Vertrags über die Nutzung von Mehrwertdiensten ist der BNG vor Vertragsschluss nachzuweisen, wenn dieser nicht von dem Grundstückseigentümer geschlossen wird.

3.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, einen 230-V-Stromanschluss in einer Entfernung von bis zu 1,5 m zum optischen Netzabschlussgerät (aktive Technik) zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die fachgerechte Herstellung des Stromanschlusses und den Energiebezug der angeschlossenen Anlagen, insbesondere des Netzabschlussgerätes, trägt der Auftraggeber.

4. Preise und Konditionen

4.1 Glasfaseranschlüsse im Außenbereich, bei denen die passive Infrastruktur durch den BZV errichtet wird, sind während der Vermarktungsphase bis zur trassenseitigen Gebäudefront kostenfrei. Genaue Konditionen, etwa zu möglichen Eigenleistungen, können beim BZV erfragt werden und liegen nicht im Verantwortungsbereich der BNG. Kundenseitig gewünschte Tiefbau-Mehrmeter über die trassenseitige Gebäudefront hinaus, werden kostenpflichtig gemäß vereinbarten

Konditionen in diesem Vertrag mit dem BZV mit vollen Metern abgerechnet.

4.2 Kosten für eine etwaige Gebäudeverkabelung (Innenhausverkabelung) auf Glasfaserbasis trägt der Auftraggeber. Ist eine Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis notwendig oder soll diese auf Kundenwunsch hergestellt werden, ist diese für den Auftraggeber kostenpflichtig. Insbesondere bei Objekten ab zwei Wohneinheiten (mit nur einer Hauseinführung) treten Mehrkosten für die Innenhausverkabelung auf, wenn beide bzw. mehrere Wohneinheiten versorgt werden müssen.

4.3 Die Festlegung der Anschluss- und Installationspunkte erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen technischen Begehung durch den BZV vor Baubeginn. Die Abrechnung der Innenhausverkabelung erfolgt durch die Breitbandnetz GmbH & Co. KG durch Rechnungsstellung an den Auftraggeber. Die Abrechnung bzw. Rechnungsstellung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Leistung.

4.4 Glasfaseranschlüsse in Mehrfamilienhäusern (ab 3 Wohneinheiten) werden nur nach individuellen Angeboten von BNG und entsprechender Annahme durch den Auftraggeber durchgeführt.

4.5 Die BNG ist berechtigt, entstandene Mehraufwendungen durch mangelnde Mitwirkung des Auftraggebers und/oder des jeweiligen Bewohners der Wohneinheit bei der Herstellung des Glasfaseranschlusses an den Auftraggeber weiter zu berechnen, soweit eine Mitwirkung des Auftraggebers notwendig war und die BNG den Auftragnehmer unter angemessener Fristsetzung erfolglos zur Mitwirkung aufgefordert hat.

4.6 Kündigt der Auftraggeber (bzw. alternativ der Bewohner des Objektes) den unter Ziffer 3.4 aufgeführten erforderlichen Vertrag mit einem Telekommunikationsanbieter (Serviceprovider) über die Nutzung von Mehrwertdiensten vor dem Ablauf von einem Jahr seit dem Anschluss des Netzanschlusses an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallenden Kosten des Netzbetreibers i. H. v. 780,00 € zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber (bzw. alternativ der Bewohner des Objektes) die Kündigung des Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten durch den Telekommunikationsanbieter vor dem Ablauf von einem Jahr seit dem Anschluss des Netzanschlusses zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug. Kündigt der Auftraggeber (bzw. alternativ der Bewohner des Objektes) wegen Umzug, kann der Nachmieter oder neue Eigentümer innerhalb von drei Monaten in den Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten zwischen dem Auftraggeber und einem Telekommunikationsanbieter (Serviceprovider) eintreten, damit keine Kostenerstattung fällig wird. Etwaige sonstige dem Netzbetreiber zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

5. Eigenleistung

5.1 Der BZV ermöglicht dem Auftraggeber bzw. Eigentümer Eigenleistungen bei der Errichtung eines Glasfaseranschlusses zu erbringen. Bei der Erstellung des Kabelgrabens und ggf. der Hauseinführung kann der Auftraggeber diese Arbeiten entweder selbst durchführen oder selbständig ein fachkundiges Unternehmen eigener Wahl (sogenannte Eigenleistung) beauftragen.

5.2 Bei der Erbringung von Eigenleistung durch den Auftraggeber sind die Vorgaben für Eigenleistungen bei Telekommunikationsleitungen des BZV zwingend einzuhalten. Diese sind vorab beim BZV durch den Auftraggeber bzw. Eigentümer anzufragen. Die Anerkennung, Abnahme und Bewertung der Nutzbarkeit der Eigenleistung obliegt alleine dem BZV. Mehrkosten durch unsachgemäße Ausführung trägt der Auftraggeber.

5.3 Die Eigenleistung ist bei der Begehung anzugeben und muss im Begehungprotokoll dokumentiert sein.

5.4 Die Installation der Aktivtechnik kann nicht in Eigenleistung erfolgen.

6. Haftung

6.1 Schadensersatzansprüche von dem Auftraggeber gegenüber der BNG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht entweder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht); letzteren falls ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe sowie Erfüllungsgehilfen der BNG.

6.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit die BNG ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat.

6.4 Die BNG als Netzbetreiber haftet nur für die von ihr erbrachte Leistung im Rahmen der Installation bzw. Einbringung der Aktivtechnik. Die BNG ist nicht für die Durchführung der Tiefbauarbeiten und Hauseinführungen in den Außenbereichen zuständig bzw. für entstehende Schäden in diesem Zusammenhang haftbar.

7. Eigentumsverhältnisse und Deinstallation

7.1. Die vom Netzbetreiber nach diesem Vertrag errichteten Anlagen bzw. die Aktivtechnik, ggf. Anschlussleitung und das optische Netzabschlussgerät, stehen im Eigentum des Netzbetreibers und sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck i. S. d. § 95 BGB installiert.

7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere das optische Netzabschlussgerät, bei Beendigung des Vertrages des Auftraggebers mit einem Telekommunikationsanbieter (Serviceprovider) über die Nutzung von Mehrwertdiensten zu deinstallieren; dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten erneut einen solchen Vertrag mit einem Telekommunikationsanbieter abschließt. Beauftragt der Auftraggeber den Netzbetreiber mit der Wiederinstallation des optischen Netzabschlussgeräts, ist diese Wiederinstallation nicht Teil des ursprünglichen Netzanschlussauftrags und somit gesondert zu vergüten.

7.3 Alle passiven Netzbestandteile, die vom BZV errichtet wurden, auch diejenigen, die in Eigenleistung errichtet wurden, verbleiben im Eigentum des BZV.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Ausübung seiner vertraglichen Rechte jederzeit Dritter bedienen.

8.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

8.3 Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am Nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

9. Widerrufsrecht

9.1 Für Verbraucher (jede natürliche Person, die diesen Vertrag zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann) besteht bei Fernabsatzverträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht.

9.2 Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum, Telefon: +49 4671 - 79796-10, Telefax: +49 4671 - 79796-12, E-Mail-Adresse: info@breitband-nf.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

9.3 Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Datenschutz

10.1 Die BNG (Breitbandnetz GmbH & Co. KG, Husumer Straße 63, 25821 Breklum, Telefon: +49 4671 - 79796-10, Telefax: +49 4671 - 79796-12, E-Mail-Adresse: info@breitband-nf.de) erhebt, verarbeitet und nutzt die im Rahmen des Vertragsabschlusses bekannt gegebenen personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 679/2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „Datenschutz-Grundverordnung“ oder „DSGVO“) nur, soweit dies zum Zwecke der Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse und dessen Anschluss an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz erforderlich ist. Zu den Daten gehören insbesondere Name, Adresse, Kontaktinformationen und Geburtsdatum des Auftraggebers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Die BNG weist im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten auf die Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO hin.

Den externen Datenschutzbeauftragten der BNG erreichen Sie direkt unter der E-Mail-Adresse mail@konzept17.de oder Sie wenden sich mit Ihrem Anliegen unter den oben genannten Kontaktdaten direkt an die BNG.

10.2 Die BNG wird die in 10.1 erwähnten personenbezogenen Daten an den Breitband-Zweckverband Nordfriesland-Nord (Marktstraße 12, 25899 Niebüll), sowie ggf. weitere Dritte weitergeben, soweit dies für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse und den Anschluss an das lichtwellenleiterbasierte Telekommunikationsnetz erforderlich ist (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

10.3 Eine Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken erfolgt regelmäßig nur

- nach Einwilligung des Nutzers,
- wenn die Verarbeitung zum Zwecke der Vertragserfüllung, oder
- zur Wahrung berechtigter Interessen (z.B. für Entstörung; Vermeidung missbräuchlicher bzw. unberechtigter Nutzung des Anschlusses) soweit nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

10.4 Die BNG behält sich vor, personenbezogene Daten zum Zwecke der Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen berechtigter Interessen (z.B. für Entstörung; Vermeidung missbräuchlicher bzw. unberechtigter Nutzung des Anschlusses) nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu verarbeiten; dies umfasst auch eine Übermittlung von Daten an Behörden und/oder Gerichte. Ebenso kann eine Verarbeitung und/oder Übermittlung von Daten zum Zwecke der Erfüllung gesetzlicher oder rechtlicher Verpflichtungen (z.B. Auskünften von Behörden etc.) erfolgen; Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO.